

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 117. Ratssitzung vom 21. März 2012

2488. 2011/77

Weisung vom 16.03.2011:

Elektrizitätswerk, Anpassung der Tarife des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich

Antrag des Stadtrats

A. Neuerlass von Tarifen

1. Es wird ein Tarif Energie ewz.mixpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
2. Es wird ein Tarif Energie ewz.naturpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
3. Es wird ein Tarif Energie ewz.ökopower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
4. Es wird ein Tarif Energie ewz.solartop für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
5. Es wird ein Tarif Energie ewz.wassertop für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
6. Es wird ein Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
7. Es wird die Rückvergütung WP, Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerkes, gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
8. Es wird die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerkes gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
9. Es wird ein Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.

B. Änderung von Tarifen

1. Der Tarif Netznutzung NNA für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Minimalbetrag

Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

Minimalbetrag: Fr. 4.– pro Monat

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

2. Der Tarif Netznutzung NNB für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;
- auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

2.2.1.3 Leistung

Abs. 1 unverändert

Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);

- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

3. Der Tarif Netznutzung NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 3,20 Rp./kWh

Niedertarif: 1,60 Rp./kWh

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

4. Die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 (AS 732.319), werden wie folgt geändert:

Titel

Rückvergütung EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung EB gilt:

- für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt;
- bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.

2. Bedingungen

unverändert

2^{bis} Effizienzbonus

Der Effizienzbonus wird gewährt auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 Prozent des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 Prozent des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen:

- beim Tarif ZH-NNB1 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNB2 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNC 20 Prozent

des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

3.1 Nachweis

Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

Abs. 2 unverändert.

3.2 Verfall des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus verfällt, wenn

- der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft oder

- die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind oder
- der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde oder
- die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.

3.4 Informationspflicht und Kontrolle

Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.

4. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.

Ziff. 4.2 aufgehoben

- C. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird wie folgt geändert:

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt, Zuschlägen auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG) und Abgaben und Leistungen, gestützt auf kantonale Leistungsaufträge. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

Abs. 1 unverändert

Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn

lit. a bis c unverändert.

3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 aufgehoben

7 / 15

- D. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen und erlässt die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.
- E. Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:
- Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen vom 10. Dezember 2008 (AS 732.313).
 - Tarif A, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.314).
 - Tarif B, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.315).
 - Tarif C, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.316).
 - Förderbeiträge für energieeffiziente Kundinnen und Kunden der Tarife NNB und NNC, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.328).
 - Förderbeiträge für die Stromqualität Q4, Solarstrom, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.329).

(Fraktionserklärungen siehe Beschluss-Nrn. 2489 – 2493, 116. Sitzung)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Änderungsantrag 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

A. Neuerlass von Tarifen

- Es wird ein Tarif Energie ewz.atommixpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.

Bei Annahme dieses Änderungsantrags wird die Bezeichnung ewz.mixpower generell durch ewz.atommixpower ersetzt.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Martin Luchsinger (GLP), Referent; Präsident Bernhard Piller (Grüne), Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)

Minderheit: Joachim Hagger (FDP), Referent; Martin Bürlimann (SVP), Theo Hauri (SVP), Alexander Jäger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

8 / 15

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 46 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Streichung der Ziffer 9 (in Littera A):

~~9. Es wird ein Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.~~

Mehrheit: Theo Hauri (SVP), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Martin Bürlimann (SVP), Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger (GLP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)
Minderheit: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Simon Kälin (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 15 Stimmen zu.

Änderungsantrag 3

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende neue Ziffer 10 (zu Littera A):

10. Die ab Inkrafttreten dieser Weisung geltenden Tarife für Energie und Netznutzung sind längstens bis zum 31. Dezember 2014 gültig.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger (GLP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)
Minderheit: Joachim Hagger (FDP), Referent; Martin Bürlimann (SVP), Theo Hauri (SVP), Alexander Jäger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 46 Stimmen zu.

Änderungsantrag 4

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Ergänzung zum Antrag des Stadtrats:

Das ewz nimmt als neues Produkt einen «Gewerbetarif» in die Produktgruppe auf. Dieser Tarif ist ausschliesslich für Betriebe gültig, die in der Stadt Zürich Arbeitsplätze anbieten.

Mehrheit: Martin Luchsinger (GLP), Referent; Präsident Bernhard Piller (Grüne), Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)
Minderheit: Theo Hauri (SVP), Referent; Martin Bürlimann (SVP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 89 gegen 27 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 88 gegen 23 Stimmen zu und überweist die Vorlage an die RedK.

Damit ist beschlossen:

A. Neuerlass von Tarifen

1. Es wird ein Tarif Energie ewz.atommixpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
2. Es wird ein Tarif Energie ewz.naturpower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
3. Es wird ein Tarif Energie ewz.ökopower für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
4. Es wird ein Tarif Energie ewz.solartop für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
5. Es wird ein Tarif Energie ewz.wassertop für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
6. Es wird ein Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
7. Es wird die Rückvergütung WP, Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerkes, gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an

den Gemeinderat erlassen.

8. Es wird die Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerkes gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
9. Es wird ein Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich gemäss der Beilage zur Weisung des Stadtrates Nr. ... vom an den Gemeinderat erlassen.
10. Die ab Inkrafttreten dieser Weisung geltenden Tarife für Energie und Netznutzung sind längstens bis zum 31. Dezember 2014 gültig.

B. Änderung von Tarifen

1. Der Tarif Netznutzung NNA für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;

- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh
Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Minimalbetrag

Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

Minimalbetrag: Fr. 4.– pro Monat

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

2. Der Tarif Netznutzung NNB für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;
- auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.

Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

2.2.1.3 Leistung

Abs. 1 unverändert

Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;
- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

3. Der Tarif Netznutzung NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 3,20 Rp./kWh

Niedertarif: 1,60 Rp./kWh

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich

Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- Energieberatung;
- Leistungen an den Stromsparfonds;

- Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom;
- Rückvergütung für Wärmepumpen.

Hochtarif: 1,7 Rp./kWh

Niedertarif: 0,85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.

4. Die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 (AS 732.319), werden wie folgt geändert:

Titel

Rückvergütung EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung EB gilt:

- für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt;
- bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.

2. Bedingungen

unverändert

2^{bis} Effizienzbonus

Der Effizienzbonus wird gewährt auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 Prozent des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 Prozent des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen:

- beim Tarif ZH-NNB1 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNB2 15 Prozent
- beim Tarif ZH-NNC 20 Prozent

des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

3.1 Nachweis

Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

Abs. 2 unverändert.

3.2 Verfall des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus verfällt, wenn

- der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft oder
- die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind oder
- der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde oder
- die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.

3.4 Informationspflicht und Kontrolle

Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.

4. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.

Ziff. 4.2 aufgehoben

- C. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird wie folgt geändert:

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt, Zuschlägen auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG) und Abgaben und Leistungen, gestützt auf kantonale Leistungsaufträge. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

Abs. 1 unverändert

15 / 15

Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn
lit. a bis c unverändert.

3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 aufgehoben

- D. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen und erlässt die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.
- E. Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:
- a) Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen vom 10. Dezember 2008 (AS 732.313).
 - b) Tarif A, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.314).
 - c) Tarif B, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.315).
 - d) Tarif C, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.316).
 - e) Förderbeiträge für energieeffiziente Kundinnen und Kunden der Tarife NNB und NNC, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.328).
 - f) Förderbeiträge für die Stromqualität Q4, Solarstrom, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.329).

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat